

# Geschäftsverteilungsplan für das Jahr 2020 des Verwaltungsgerichts Lüneburg i.d.F. vom 11. März 2020

## I.

### A. Besetzung der Kammern mit Berufsrichtern

Die Kammern werden mit folgenden Berufsrichtern besetzt:

#### 1. Kammer

Vorsitzender: PräsVG Hüsing

Beisitzer: RiinVG Bendlin  
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki (Richter kraft Auftrags)

Riin Ehmann (ab 1.7.2020 bis 30.9.2020)

#### 2. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Müller

Beisitzer: RiinVG Dr. Zahn  
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiinVG Dr. Haselmann

#### 3. Kammer

Vorsitzender: VPräsVG Clausen

Beisitzer: RiArbG Ermel (bis 30.6.2020) - abgeordnet -  
- zugleich stellvertretender Vorsitzender (bis 30.4.2020) -

RiinVG Dr. Padberg (ab 1.5.2020)  
- zugleich stellvertretende Vorsitzende – (ab 1.5.2020)

RiVG Zickert

#### 4. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Beisitzer: Riin VG Meß -  
- zugleich stellvertretende Vorsitzender -

Riin E h m a n n

#### 5. Kammer

Vorsitzende: VRiinVG Minnich

Beisitzer: RiinVG Madueño-Badet  
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Finger (ab 1.4.2020)

RiinVG Dr. Meyer-Albrecht (ab 20.4.2020)

Riin Schwemin

#### 6. Kammer

Vorsitzender: VRiVG Pump

Beisitzer: RiVG Dr. Mielke  
- zugleich stellvertretender Vorsitzender -

Riin Franz

#### 7. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz)

Vorsitzender: PräsVG Hüsing

Beisitzer: RiinVG Bendlin  
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -

RiVG Dr. Pawlitzki (ohne Dezernat)

#### 8. Kammer

Vorsitzende: VRiinVG Sandgaard

Beisitzer: RiinVG Dr. Padberg (bis 30.4.2020)  
- zugleich stellvertretende/r Vorsitzende -

RiinVG Ferdinand  
- zugleich stellvertretende/r Vorsitzende (ab 1.5.2020) -

Ri'in Rosenstock

9. Kammer (Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Beisitzer: Ri'inVG Meß  
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -  
Ri'in E h m a n n

10. Kammer (Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz)

Vorsitzender: PräsVG Hüsing

Beisitzer: Ri'inVG Bendlin  
- zugleich stellvertretende Vorsitzende -  
RiVG Dr. Pawlitzki (ohne Dezernat)

11. Kammer (Fachkammer für Bundespersonalvertretungssachen)

Vorsitzender: VRiVG Ludolfs

Ri'inVG Meß  
- stellvertretende Vorsitzende -

Güterichter

Als Güterichter im Sinne von § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung mit § 278 Abs. 5 ZPO werden bestimmt:

VRi'inVG Minnich

RiArbG Ermel

Ri'inVG Dr. Zahn

## B. Vertretung

1. Der Vorsitzende jeder Kammer wird im Falle der Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden vertreten. Ist dieser verhindert, übernimmt der dienstälteste anwesende und in das Richterverhältnis auf Lebenszeit berufene Richter der Kammer die Vertretung. Bei Verhinderung aller auf Lebenszeit berufenen Richter der Kammer gilt für die Vertretung des Vorsitzenden die Regelung zu 2. entsprechend mit der Maßgabe, dass der Vorsitzende, ersatzweise der stellvertretende Vorsitzende, der Vertretungskammer den Vorsitz übernimmt.
2. Die Richter vertreten sich innerhalb der Kammern gemäß den nach § 4 VwGO in Verbindung mit § 21g GVG zu treffenden Anordnungen.

Ist die gegenseitige Vertretung innerhalb einer Kammer nicht möglich, vertreten die Richter der Vertretungskammer. Im ersten Halbjahr vertritt der dienstjüngste, im zweiten Halbjahr der nächstältere Richter der Vertretungskammer. Ist der zur Vertretung berufene Richter verhindert oder müssen mehrere Richter vertreten werden, vertreten außerdem die dem Dienstalder nachfolgenden Richter. Solange ein Beisitzer der zur Vertretung berufenen Kammer zur Verfügung steht, vertreten die Vorsitzenden nicht.

Aus der 1. Kammer sind der Präsident und die der Kammer zur kurzfristigen Erprobung zugewiesenen Richter von der Vertretung ausgenommen. Die Teilzeitbeschäftigten vertreten nicht in mündlichen Verhandlungen.

Sind die zur Vertretung berufenen Richter verhindert, übernehmen die Richter der der Nummer der Vertretungskammer jeweils nachfolgenden Kammern - mit Ausnahme der 7., 9., 10. und 11. Kammer - die Vertretung entsprechend den oben aufgeführten Grundsätzen mit der Maßgabe, dass auf die 8. Kammer die 1. Kammer folgt.

Es vertreten sich gegenseitig:

die Richter der 2. Kammer und der 3. Kammer,  
die Richter der 4. Kammer und der 6. Kammer.

Die Richter der 1. Kammer werden von den Richtern der 5. Kammer vertreten, die Richter der 5. Kammer werden von den Richtern der 8. Kammer vertreten, die Richter der 8. Kammer werden von den Richtern der 1. Kammer vertreten.

Die Richter der 7. und 10. Kammer werden von denen der 8. Kammer vertreten.

Die Beisitzer der Fachkammer für Landespersonalvertretungssachen werden von den Beisitzern der 8. Kammer vertreten. Die Richter der Kammer für Bundespersonalvertretungssachen wird von den Richtern der 8. Kammer vertreten.

## II.

### **Besetzung der Kammern mit ehrenamtlichen Richtern**

1. Den Kammern werden die aus dem Anhang ersichtlichen ehrenamtlichen Richter zugeteilt.
2. Die ehrenamtlichen Richter der Kammern 1 bis 6 sowie 8 werden zu den Sitzungen der Kammern - anknüpfend an die letzte Heranziehung - in der Reihenfolge der für jede Kammer aufgestellten Liste herangezogen. Eine auf mehrere Tage anberaumte Sitzung oder eine unterbrochene und an einem späteren Tag fortgesetzte Sitzung gilt als eine Sitzung der Kammer. Dies gilt auch dann, wenn sie an mehreren Orten stattfindet. Ist ein ehrenamtlicher Richter ausgeschlossen oder verhindert, so ist der auf der Liste der Kammer als nächster aufgeführte nicht geladene ehrenamtliche Richter heranzuziehen. Der verhinderte oder ausgeschlossene ehrenamtliche Richter gilt als herangezogen. Das gleiche gilt, wenn eine Sitzung ausfällt, zu der die ehrenamtlichen Richter bereits geladen waren. Die Heranziehung von Vertretern ehrenamtlicher Richter bei unvorhergesehener Verhinderung aufgrund der Hilfslisten erfolgt nach denselben Grundsätzen. Die Heranziehung aufgrund der Hilfsliste gilt jedoch nicht als Heranziehung aufgrund der Hauptliste. Der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle hat auf der Liste zu vermerken, an welchen Tagen die ehrenamtlichen Richter herangezogen worden sind. Über Zweifelsfragen bei der Heranziehung von ehrenamtlichen Richtern entscheidet der Vorsitzende der Kammer.
3. Für die Liste der 7. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Bundesdisziplinarrecht) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahngruppe, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahngruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert der Laufbahngruppe in absteigender Reihenfolge

desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahngruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

Für die Liste der 10. Kammer (Disziplinarrecht für Verfahren nach dem Niedersächsischen Disziplinargesetz) gilt die vorstehende Regelung mit der Maßgabe, dass der ehrenamtliche Richter dem Verwaltungszweig und der Laufbahngruppe des beschuldigten Beamten angehören soll. Innerhalb der Laufbahngruppe ist zunächst der Beamte auf der Laufbahnuntergruppe nach dem Einstiegsamt des beschuldigten Beamten heranzuziehen. Enthält die Liste keinen ehrenamtlichen Richter derselben Laufbahnuntergruppe, ist der ehrenamtliche Richter der anderen Laufbahnuntergruppe der Laufbahngruppe heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, ist der ehrenamtliche Richter der nächst höheren Laufbahnuntergruppe, wenn nicht vorhanden oder verhindert der Laufbahnuntergruppe in absteigender Reihenfolge desselben Verwaltungszweigs heranzuziehen. Ist auch dies nicht möglich, wird der in der Reihenfolge der Liste nächstberufene ehrenamtliche Richter herangezogen, der der Laufbahnuntergruppe des vom Disziplinarverfahren betroffenen Beamten angehört.

4. Für die ehrenamtlichen Beisitzer der 9. und 11. Kammer gelten die Bestimmungen der betreffenden Richter- und Personalvertretungsgesetze.

### III.

#### A. Zuständigkeiten der Kammern

##### 1. Kammer

1. Kommunalrecht einschließlich des Statusrechts der kommunalen Wahl- und Ehrenbeamten	01 40
1.1 Verfassung, Verwaltung und Organisation der Gemeinden und Gemeindeverbände/kommunalen Gebietskörperschaften	01 41
1.2 Kommunalaufsichtsrecht, soweit nicht das Schwergewicht bei Rechtsgebieten liegt, die einer anderen Kammer zugewiesen sind	01 42
1.3 Kommunalwahlrecht	01 43
1.4 Finanzausgleich	01 44
1.5 Benutzung kommunaler Einrichtungen, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 40
2. Landwirtschaftliche Subventionen, Anpassungshilfen, Stilllegungsprämien und vergleichbare Zahlungen	04 11
3. Landwirtschaftsrecht und Ernährungswirtschaft	04 30
4. Straßenverkehrsrecht einschließlich Fahrlehrerrecht (Eingänge ab dem 1.1.2020) und Fahrtenbuchanordnungen	05 50
5. Recht der Fahrerlaubnisse einschl. Fahrerlaubnisprüfung	05 51
6. Sonstiges - ausgenommen E-Verfahren - (Eingänge ab 1.6.2018)	17 00
7. Recht der Asylbewerber aus Kolumbien	
7.1. Asylrecht	
7.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
7.1.2. Eilverfahren	19 10
7.2. Verteilung von Asylbewerbern	
7.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
7.2.2. Eilverfahren	19 20
7.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
7.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
7.3.2. Eilverfahren	23 00

## 2. Kammer

1.	Forst- und Fischereirecht	04 40
2.	Wohnrecht (ohne Wohnungsgeldrecht)	05 60
2.1.	Wohnungsbauförderungsrecht und Wohnungsbindungsrecht einschließlich Mietpreisbindung	05 61
2.2.	Wohnungsaufsichtsrecht	05 62
3.	Raumordnung, Landesplanung, Bau-, Boden- und Städtebauförderungsrecht einschl. Enteignung	09 00
3.1.	Raumordnung, Landesplanung	09 10
3.2.	Bauplanungs-, Bauordnungs- und Städtebauförderungsrecht	09 20
3.3.	Siedlungsrecht	09 30
3.3.1.	Streitigkeiten aus dem Reichssiedlungsgesetz	09 31
3.3.2.	Kleingartenrecht	09 32
3.3.3.	Kleinsiedlungsrecht	09 33
3.3.4.	Heimstättenrecht	09 34
3.4.	Denkmalschutzrecht	09 40
3.5.	Kataster- und Vermessungsrecht	09 50
3.6.	Enteignungsrecht	09 60
3.6.1.	Streitigkeiten nach dem Bundesleistungsgesetz	09 61
3.6.2.	Streitigkeiten nach dem Schutzbereichsgesetz	09 62
3.6.3.	Streitigkeiten nach dem Landbeschaffungsgesetz	09 63
3.6.4.	Streitigkeiten nach den Sicherstellungsgesetzen	09 64
3.7.	Recht der vertraglich vereinbarten Beteiligung an den aus einer Bauleitplanung folgenden Kosten	09 70
3.8.	Angelegenheiten des Wohnungseigentumsgesetzes, z.B. Abgeschlossenheitsbescheid	09 80
4.	Umweltrecht	10 00
4.1.	Berg- und Energierecht	10 10
4.1.1.	Bergrecht, Streitigkeiten nach dem Abgrabungsgesetz	10 11
4.1.2.	Energierecht	10 12
4.1.3.	Atom- und Strahlenschutzrecht	10 13



4.2. Umweltschutz einschließlich Chemikalienrecht	10 20
4.2.1. Immissionsschutzrecht	10 21
4.2.2. Naturschutzrecht, Landschaftsschutzrecht einschl. Artenschutzrecht	10 23
4.3. Bundesbodenschutzrecht	10 60
4.4. Umweltinformationsrecht	10 70
5. Abgabenrecht	11 00
5.1. Kommunale Steuern	11 11
5.2. Kirchensteuer	11 12
5.3. Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag	11 33
6. Recht der Asylbewerber aus Armenien, Aserbajdschan, Georgien, Kasachstan, Kirgisistan, Moldawien, Pakistan, Russland, Ukraine, Usbekistan, Tadschikistan, Turkmenistan, Weißrussland	
6.1. Asylrecht	
6.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
6.1.2. Eilverfahren	19 10
6.2. Verteilung von Asylbewerbern	
6.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
6.2.2. Eilverfahren	19 20
6.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
6.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
6.3.2. Eilverfahren	23 00

### **3. Kammer**

1. Verfassung und autonome Rechte der Realverbände	01 70
2. Straßen- und Wegerecht einschließlich Sondernutzungsgebühren nach den Straßengesetzen	10 40
3. Abgabenrecht	11 00
3.1. Benutzungsgebührenrecht	11 21
3.1.1. Frischwassergebühren	

3.1.2. Abwassergebühren	
3.1.3. Abfallgebühren	
3.2. Beiträge	11 30
3.2.1. Erschließungsbeiträge	11 31
3.2.2. Ausbaubeiträge	11 32
3.2.3. Anschlussbeiträge	11 30
3.3. Haus-(Grundstücks-)anschlusskosten	11 40
3.4. Bescheinigungen aufgrund abgabenrechtlicher Vorschriften	11 60
4. Anschluss- und Benutzungszwang für kommunale Einrichtungen	11 70
5. Vermögens- und SED-Rehabilitationsrecht	12 00
5.1. Recht der offenen Vermögensfragen	12 10
5.2. Vermögenszuordnungsrecht	12 13
6. Kriegsfolgenrecht	15 60
6.1. Lastenausgleichsrecht	15 61
6.2. Häftlingshilfe-, Heimkehrer- und Kriegsgefangenenentschädigungsrecht	15 62
6.3. Flüchtlings- und Vertriebenenrecht	15 63
6.4. Requisitions- und Besatzungsschadenrecht	15 64
7. Recht der Erschließung	17 00
8. Recht der Asylbewerber aus Afghanistan und China	
8.1. Asylrecht -	
8.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
8.1.2. Eilverfahren	19 10
8.2. Verteilung von Asylbewerbern	
8.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
8.2.2. Eilverfahren	19 20
8.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
8.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
8.3.2. Eilverfahren	23 00
9. Asylrecht, soweit auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, eine Abschiebungsandrohung	

nach § 35 AsylG oder eine Entscheidung über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots hinsichtlich Italien ergangen ist (Bestand am 31.12.2019 sowie Neueingänge in Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes und der damit verbunden Hauptsacheverfahren), befristet bis zum 31. Mai 2020

9.1 Hauptsacheverfahren	20 00
9.2 Eilverfahren	21 00

#### 4. Kammer

1. Bildungsrecht und Sport	02 00
1.1. Schulrecht	02 10
1.1.1. Schulprüfungs- und Versetzungsrecht einschließlich Nichtschülerprüfungen	02 11
1.1.2. Schülerbeförderung und Kosten für Lernmittel	02 12
1.2. Wissenschaft, Kunst und Kultur	02 30
1.3. Film- und Presserecht	02 40
1.4. Erwachsenenbildungsrecht (ohne Berufsbildungsrecht)	02 70
1.5. Sport	02 80
2. Datenschutzrecht	05 35
3. Zensusverfahren	05 36
4. Recht der Titel, Orden und Ehrenzeichen (ohne akademische Grade)	05 80
5. Recht der Ausländer, soweit die 6. Kammer nicht zuständig ist	06 00
6. Kindertagesstättengebühren und Kostenbeiträge für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Kindertagespflege	11 21
7. Recht der Unterhaltssicherung und des Arbeitsplatzschutzes	13 53
8. Härtefonds für nichtjüdische Verfolgte des NS-Regimes	13 71
9. Wohngeldrecht	15 10
10. Sozialrecht	15 20
10.1. Schwerbehindertenrecht	15 21
10.2. Kriegsofferfürsorgerecht	15 22
10.3. Kinder- und Jugendhilfe- sowie Jugendförderungsrecht	15 23
10.4. Ausbildungs- und Studienförderungsrecht	15 24
10.5. Unterhaltsvorschussrecht	15 25

10.6. Sozialrecht nach landesrechtlichen Vorschriften	15 27
10.7. Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht, Erziehungsurlaubsrecht	15 28
10.8. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen Altersversorgung	15 30
10.9. Jugendschutzrecht	15 40
10.10. Kindergartenrecht, Heimrecht	15 50
10.11. Schwangerschaftskonfliktberatung	15 20
11. Statistikrecht, Volkszählung	17 00
12. Justizverwaltungsrecht	17 10
13. Informationsfreiheitsrecht einschl. Verbraucherinformationsgesetz	17 30
14. Recht der Asylbewerber aus Israel einschließlich der Autonomiegebiete (insbesondere Westjordanland und Gaza), Jordanien, Kosovo, Serbien, Libanon, Syrien, Türkei	
14.1. Asylrecht	
14.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
14.1.2. Eilverfahren	19 10
14.2. Verteilung von Asylbewerbern	
14.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
14.2.2. Eilverfahren	19 20
14.3. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
14.3.1. Hauptsacheverfahren	22 00
14.3.2. Eilverfahren	23 00

## **5. Kammer**

1. Bestattungs- und Friedhofsrecht	01 46
2. Sparkassenrecht	01 50
3. Staatsaufsicht über nichtkommunale juristische Personen des öffentlichen Rechts	01 60
4. Verfassung und autonome Rechte der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, soweit nicht eine andere Kammer zuständig ist	01 70
5. Recht der Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften sowie der Ordensgesellschaften	02 60
6. Wirtschafts- und Wirtschaftsverwaltungsrecht, Recht der freien Berufe	04 00

6.1. Wirtschaftsverfassung, Wirtschaftslenkung, Marktordnung einschließlich Preisrecht, Außenwirtschaftsrecht	04 10
6.1.1. Subventionsrecht, soweit nicht die 8. Kammer zuständig ist	04 11
6.1.2. Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern und andere Zusammenschlüsse wirtschaftlicher und berufsständischer Vereinigungen einschließlich Abgabenrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften	04 12
6.1.3. Beschränkungen aufgrund des § 1 Abs. 3 des Energiesicherungsgesetzes 1975	04 13
6.1.4. Vergaberecht	04 14
6.1.5. Finanzdienstleistungsaufsicht	04 15
6.2. Gewerberecht einschließlich beruflicher Bildung (ohne Erwachsenenbildungsrecht) und Arbeitsschutzrecht	04 20
6.2.1. Gewerbeordnung	04 21
6.2.2. Handwerksrecht	04 22
6.2.3. Gaststättenrecht	04 23
6.3. Jagdrecht	04 40
6.4. Recht der freien Berufe einschließlich Kammerrecht (u.a. der Apotheker, Architekten, Ärzte, Tierärzte, Zahnärzte, Notare, Rechtsanwälte, Steuerberater, Wirtschaftsprüfer), einschl. Abgabenrecht und Versorgungsrecht der berufs- und wirtschaftsständischen Körperschaften; Recht der Gesundheitsfachberufe	04 60
6.5. Recht der Beliehenen, u.a. Schornsteinfegerrecht, Berufsrecht der Vermessungsingenieure	04 70
6.6. Eisenbahn-, Kleinbahn-, Bergbahn-, Wasserstraßenrecht	04 80
7. Polizeirecht	05 10
8. Waffenrecht	05 11
9. Versammlungsrecht	05 12
10. Ordnungsrecht	05 20
11. Obdachlosenrecht einschließlich der Kosten für die Unterbringung von Ausländern	05 22
12. Brand- und Katastrophenschutzrecht	05 25
13. Verkehrsrecht (ohne Straßenverkehrsrecht)	05 50
13.1. Fahrlehrerrecht (Eingänge vor 1.1.2020)	05 50

13.2. Personenbeförderungsrecht	05 52
13.3. Güterkraftverkehrsrecht	05 53
13.4. Luftverkehrsrecht	05 54
13.5. Wasserverkehrsrecht	05 55
13.6. Eisenbahnverkehrsrecht	05 56
14. Lotterierecht	05 70
15. Berufsgewichtliche Verfahren	14 30
16. Recht der Asylbewerber aus den Ländern, für die eine Zuständigkeit einer anderen Kammer nicht gegeben ist	
16.1. Asylrecht	
16.1.1. Hauptsacheverfahren	18 10
16.1.2. Eilverfahren	19 10
16.2. Verteilung von Asylbewerbern	
16.2.1. Hauptsacheverfahren	18 20
16.2.2. Eilverfahren	19 20
Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
16.2.3. Hauptsacheverfahren	22 00
16.2.4. Eilverfahren	23 00

## 6. Kammer

1. Hochschulrecht einschl. hochschulrechtliche Abgaben	02 20
2. Recht der Hochschulprüfungen sowie der Anerkennung ausländischer Prüfungen	02 21
3. Recht der juristischen Staatsprüfungen und der Staatsprüfungen für Lehrämter	02 21
4. Erlaubnis zum Führen eines ausländischen akademischen Grades	02 22
5. Rundfunk- und Fernsehrecht einschließlich Beitragsbefreiung	02 50
6. Numerus-clausus-Verfahren	03 00
7. Vergabe von Studienplätzen durch die Hochschulen und die damit zusammenhängenden Immatrikulations- und Exmatrikulationsverfahren (NC-Verfahren)	03 10

8. Verteilung von Studienplätzen durch die Stiftung für Hochschulzulassung	03 20
9. Post-, Fernmelde- und Telekommunikationsrecht	04 50
10. Krankenhausrecht einschließlich Krankenhauspflegesätze	04 91
11. Vereinsrecht	05 23
12. Sammlungsrecht	05 24
13. Rettungsdienstrecht	05 25
14. Tierschutzrecht einschl. Verfahren nach dem NHundG	05 26
15. Personenordnungsrecht	05 30
15.1. Namensrecht	05 31
15.2. Staatsangehörigkeitsrecht	05 32
15.3. Melderecht	05 33
15.4. Pass- und Ausweisrecht, Reiseausweis für Staatenlose	05 34
16. Gesundheit, Hygiene, Lebens- und Arzneimittel	05 40
16.1. Pflanzenschutzrecht	05 40
16.2. Lebensmittelrecht	05 41
16.3. Seuchenrecht, Viehseuchenrecht, Tierkörperbeseitigung	05 42
17. Abfallbeseitigungsrecht	10 22
18. Wasser- und Deichrecht	10 30
19. Recht der Gentechnik	10 50
20. Abgaben nach dem Wasserverbands- und Deichverbandsrecht (Abgaben für Wasser-, Deich- und Bodenverbände)	11 00
21. Abgaben nach dem Abwasserabgabengesetz	11 00
22. Abgaben nach dem Abfallabgabengesetz	11 00
23. Recht der Ausländer, der Staatenlosen und der Asylbewerber aus Afrika	
23.1. Ausländerrecht	06 00
23.2. Asylrecht	
23.2.1. Hauptsacheverfahren	18 10
23.2.2. Eilverfahren	19 10
23.3. Verteilung von Asylbewerbern	

23.3.1. Hauptsacheverfahren	18 20
23.3.2. Eilverfahren	19 20
23.4. Verfahren nach §§ 29 a, 30 AsylG („o.u.-Verfahren“)	
23.4.1. Hauptsacheverfahren	22 00
23.4.2. Eilverfahren	23 00
<b>7. Kammer</b>	
Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Bundesdisziplinargesetz	14 10
<b>8. Kammer</b>	
1. Recht des öffentlichen Dienstes	13 00
1.1. Recht der Bundesbeamten	13 10
1.1.1. Laufbahnprüfungen	13 11
1.1.2. Beförderungen	13 12
1.1.3. Versetzungen und Abordnungen	13 13
1.1.4. Besoldung und Versorgung	13 14
1.1.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	13 15
1.2. Wehr- und Soldatenrecht	13 20
1.2.1. Laufbahnprüfungen	13 21
1.2.2. Beförderungen	13 22
1.2.3. Versetzungen und Kommandierungen	13 23
1.2.4. Besoldung und Versorgung	13 24
1.2.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	13 25
1.3. Recht der Landes- und Kommunalbeamten	13 30
1.3.1. Laufbahnprüfungen	13 31
1.3.2. Beförderungen	13 32
1.3.3. Versetzungen und Abordnungen	13 33
1.3.4. Besoldung und Versorgung	13 34



1.3.5. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	13 35
1.4. Recht der Richter	13 40
1.4.1. Beförderungen	13 42
1.4.2. Versetzungen und Abordnungen	13 43
1.4.3. Besoldung und Versorgung	13 44
1.4.4. Beihilfen, Reise- und Umzugskostenvergütungen, Trennungsschädigungen	13 45
1.5. Dienstrecht des Zivilschutzes	13 60
1.6. Wiedergutmachungsrecht, Streitigkeiten nach dem Gesetz zu Art. 131 GG sowie über die Nachversicherung nach § 99 Allgemeines Kriegsfolgengesetz und nach Artikel 6 §§ 18 ff. Fremdrenten- und Auslandsrechten-Neuregelungsgesetz	13 70
2. Sonstiges - ausgenommen E-Verfahren - (Eingänge vor dem 1.06.2018)	17 00
3. Asylrecht, soweit auf Grundlage des § 29 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2 AsylG eine Abschiebungsanordnung nach § 34a AsylG, eine Abschiebungsandrohung nach § 35 AsylG oder eine Entscheidung über das Vorliegen eines nationalen Abschiebungsverbots ergangen ist, soweit nicht die 3. Kammer zuständig ist	
3.1. Hauptsacheverfahren	20 00
3.2. Eilverfahren	21 00
 <b>9. Kammer</b>	
1. Personalvertretungsrecht des Landes	13 82
2. Recht der Richterververtretungen	13 90
 <b>10. Kammer</b>	
Disziplinarkammer für Verfahren nach dem Nds. Disziplinargesetz	14 20
 <b>11. Kammer</b>	
Personalvertretungsrecht des Bundes	13 81

## **B. Zuständigkeit der Güterichter**

Güterichterverhandlungen gemäß § 173 Satz 1 VwGO in Verbindung §§ 278 ff. ZPO.

Die Güterichter verteilen ihre Geschäfte untereinander unter Berücksichtigung des Geschäftsanfalls und der Wünsche der Beteiligten. Als Güterichter kann nicht tätig werden, wer der für das betreffende Verfahren zur Entscheidung zuständigen Kammer als geschäftsmäßiges Mitglied angehört. Wer als Güterichter tätig geworden ist, ist von der Mitwirkung an Entscheidungen in dem betreffenden Verfahren - auch im Wege der Vertretung - ausgeschlossen.

## **C. Verteilung der Verfahren auf die Kammern**

1. Die Zuständigkeit der Kammern richtet sich nach den ihnen unter A. zugewiesenen Rechtsgebieten. Dies gilt auch für zurückverwiesene Streitsachen, die Wiederaufnahme des Verfahrens sowie für die Fortsetzung ruhender, ausgesetzter oder von einem anderen Gericht vorgelegter Verfahren. Die Zuständigkeit bestimmt sich nach dem Recht, auf das die streitige Maßnahme gestützt wird; im Übrigen bestimmt sie sich aus dem streitigen Begehren. Für die Zuständigkeit für Asylverfahren ist der in der Abschiebungsandrohung angegebene Zielstaat maßgebend, hilfsweise das Land, dessen Staatsangehörigkeit der Asylsuchende hat. Sonst ist das Land maßgebend, auf dessen Verfolgung sich der Asylsuchende bei Klageerhebung beruft; späterer Wechsel des Vortrages ändert die Zuständigkeit nicht.
2. Wird infolge der Änderung der Geschäftsverteilung eine andere Kammer für ein Sachgebiet zuständig, gehen die anhängigen Verfahren auf die nunmehr zuständige Kammer über, sofern die Zuständigkeit nicht abweichend geregelt ist. Diese Regelung gilt nicht, wenn in dem Verfahren im Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Geschäftsverteilung bereits eine mündliche Verhandlung anberaumt worden ist; in einem solchen Fall bleibt die Kammer, bei der das Verfahren bisher geführt wird, weiterhin geschäftsplanmäßig zuständige Kammer.
3. Für Streitigkeiten über
  - a) Verwaltungsverfahrenskosten (Gebühren, Auslagen),
  - b) sonstige Abgaben-, Entgelt- und Kostenverfahren (u.a. E-Verfahren) aus den jeweiligen Rechtsgebieten,

- c) Verwaltungsvollstreckung,
- d) ordnungsrechtliche Maßnahmen,
- e) Prüfungen,

ist - wenn keine besondere Zuweisung gegeben ist - die Kammer zuständig, der das zugrunde liegende Rechtsgebiet zugewiesen ist.

- 4. Die Abgabe einer Sache an eine andere Kammer ist nicht mehr zulässig, wenn in dem Verfahren eine mündliche Verhandlung anberaumt, ein Beschluss über einen Antrag auf Bewilligung von Prozesskostenhilfe oder ein Beweisbeschluss ergangen oder seit dem Eingang des Verfahrens bei Gericht sechs Monate vergangen sind. Die Kammer, bei der bisher das Verfahren geführt wird, wird damit die geschäftsplanmäßig zuständige Kammer.

#### 5. Rechtshilfeersuchen

Rechtshilfeersuchen werden von der Kammer erledigt, die für die Streitentscheidung zuständig wäre

#### 6. Regelung von Zuständigkeitsfragen

Das Präsidium entscheidet, wenn

- a) im Einzelfall streitig ist, welche Kammer zuständig ist,
- b) es zweckmäßig ist, miteinander im Zusammenhang stehende Streitsachen ausschließlich einer der zuständigen Kammern zuzuweisen.

## Hüsing

### Hinweis:

Wenn bei der Abfassung des Geschäftsverteilungsplans bei bestimmten Begriffen, die sich auf Personengruppen beziehen, nur die männliche Form gewählt wurde, so ist dies nicht aus geschlechtsspezifischen Gründen geschehen, sondern erfolgte ausschließlich aus Gründen der besseren Lesbarkeit.